

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 29. Jänner 1988

20. Stück

56. Verordnung: Erleichterungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Sammelakten nach deren Mikroverfilmung im Bereich des Standesamtsverbandes Salzburg
57. Verordnung: Bewilligungspflicht von Waren
58. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zum Königreich Saudi Arabien

56. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12. Jänner 1988 über Erleichterungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Sammelakten nach deren Mikroverfilmung im Bereich des Standesamtsverbandes Salzburg

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Z 2 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag des Standesamtsverbandes Salzburg wird für den Bereich dieses Standesamtsverbandes angeordnet, daß für den Fall der Mikroverfilmung von Sammelakten an die Stelle der Verpflichtung zur dauernden Aufbewahrung dieser Akten (§ 5 Abs. 4 PStG) die zur dauernden Aufbewahrung der von den Sammelakten hergestellten Mikrofilme tritt.

§ 2. Der Standesamtsverband Salzburg hat die in § 1 getroffene Anordnung wie folgt durchzuführen:

1. Von jedem Sammelakt sind zwei Mikrofilme herzustellen. Das als Silberfilm herzustellende Original ist zu Sicherungszwecken bestimmt und hat ungeschnitten auf der Filmrolle zu verbleiben, das als Diazofilm herzustellende Duplikat ist für die Benützung bestimmt. Vor der Vernichtung von Sammelakten hat sich der Standesamtsverband Salzburg zu vergewissern, daß die Mikrofilme in einer für die langfristige Aufbewahrung von Unterlagen geeigneten Weise (Thiosulfatrestgehalt maximal 7 mg/m²) hergestellt und verarbeitet wurden und die Einsicht und Rückvergrößerung auf Papier in der Originalgröße der mikroverfilmten Schriftstücke ermöglichen.
2. Die zu Sicherungszwecken bestimmten Mikrofilme sind gesondert von den zur

Benützung bestimmten Mikrofilmen unter archivfähigen Umständen (Temperatur maximal 20°C, Luftfeuchtigkeit 10 bis 30%) in Schränken aufzubewahren, deren Innentemperatur bei Einwirkung einer Außentemperatur von 1 000°C während eines Zeitraumes von mindestens einer Stunde 75°C nicht übersteigt. Nach Ablauf von jeweils 10 Jahren sind die Originalfilme auf ihre weitere Eignung im Sinn der Z 1 zweiter Satz zu überprüfen, notwendigenfalls Duplikatsilberfilme herzustellen und diese anstelle der Originalsilberfilme aufzubewahren. Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Mikrofilmen an die Bezirksverwaltungsbehörde oder den Landeshauptmann oder zu Veränderungsmitteilungen an diese Behörde entsprechend den diesbezüglich für Sammelakten geltenden Regelungen besteht nicht.

3. Die zu Sicherungszwecken bestimmten Mikrofilme sowie die zur Benützung bestimmten Mikrofilme und die von letzteren allenfalls hergestellten Filmstreifen und Einzelbilder sind so zu beschriften, daß mit Hilfe von anzulegenden Verzeichnissen ein rascher und vollständiger Zugriff zu allen eine Eintragung betreffenden Schriftstücken möglich ist. Die Verzeichnisse müssen auch Hinweise auf noch nicht der Mikroverfilmung zugeführte zu der Eintragung gehörende Schriftstücke enthalten.
4. In den Diensträumen des Standesamtsverbandes Salzburg sind nach Bedarf ein oder mehrere Leserückvergrößerungsgeräte aufzustellen, die die Einsicht in die zu einer Eintragung gehörenden Schriftstücke durch den Standesbeamten und die dazu nach § 37 Abs. 1 bis 3 PStG berechtigten Personen, Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie die Rückvergrößerung auf

Papier in der Originalgröße des mikroverfilmten Schriftstücks ermöglichen.

5. Die im Personenstandsgesetz und den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz hinsichtlich der Sammelakten, besonders deren Anlegung, Fortführung und Benützung getroffenen Regelungen sind, soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt wird, bei Mikroverfilmung von Sammelakten sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Feber 1988 in Kraft.

Blecha

57. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Jänner 1988 über die Bewilligungspflicht von Waren

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Ausfuhr der nachstehenden Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984:

TARIF
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

4401 30 — Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:

ex 30 Spreißelholz

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1988 in Kraft.

Graf

58. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 4. Dezember 1987 über die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zum Königreich Saudi Arabien

Auf Grund des § 60 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird kundgemacht:

Im Königreich Saudi Arabien genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz im Königreich Saudi Arabien.

Marken von Unternehmen, die ihren Sitz im Königreich Saudi Arabien haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1970.

Graf